

Satzung des SV Uhlenhorst-Adler von 1911/25 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "SV Uhlenhorst-Adler von 1911/25 e.V."

(2) Aus den Vereinen Uhlenhorster Fußballclub von 1911, gegründet am 16. Juni 1911, und dem SC Herta von 1913, gegründet am 16. Juli 1913, entstand am 15. Januar 1915 der S.V. Uhlenhorst-Herta von 1911 e.V. Durch Auflösung des SC Adler von 1925 e.V. und Übertritt seiner Mitglieder in den SV Uhlenhorst-Herta von 1911 e.V. wurde durch Beschluss der Mitglieder am 26. April 1991 der Vereinsname geändert in "SV Uhlenhorst-Adler von 1911/25 e.V."

(3) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

(4) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- - den Trainings- und Spielbetrieb für alle Altersklassen,
- - die Durchführung von Sportveranstaltungen und Turnieren,
- - die Jugendförderung im Fußball,
- - Kooperation mit Schulen und sozialen Einrichtungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres mit vierwöchiger Frist zu erklären.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- - grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- - unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten,
- - Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.

(5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und ggf. Sonderbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Beiträge sind unbar zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach sechsmonatiger Mitgliedschaft.

(2) Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(3) Gewählt werden können volljährige, voll geschäftsfähige Mitglieder.

(4) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

(2) Beide Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die finanztechnischen Aufgaben können durch Angestellte oder externe Dritte wahrgenommen werden.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Wahl durch den Vorstand benannt werden.

§ 7a Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus **drei oder fünf Vereinsmitgliedern**, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ehrenrat ist beratend tätig und vermittelt bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder des Vorstands.

(3) Bei einer Pattsituation im Vorstand (z. B. bei gegensätzlichen Entscheidungen beider Vorsitzenden) wird der Ehrenrat als Schlichtungsstelle angerufen und gibt eine schriftliche Empfehlung ab. Diese Empfehlung wird dem Vorstand sowie – sofern erforderlich – der Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

(4) Der Ehrenrat tagt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(3) Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinswebsite unter www.uhlenhorst-adler.de. Zwischen dem Tag des Aushangs / der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung gilt allen Mitgliedern als zugegangen. Eine Einladung per Post oder E-Mail ist nicht erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Hamburg, den 25.04.2025